

GESETZBLATT ⁵⁷⁷

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 26. August 1955	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 55	Preisordnung Nr. 430. — Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe —	577
2. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik. — Ausnahmegenehmigungen —	578
9. 8. 55	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Grob- und Einzelhandels. — Volkseigene Außenhandelsunternehmen —	579
29. 7. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Approbationsordnung für Ärzte	580
9. 8. 55	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung eines Fachschulfernstudiums für Werkätige	581
15. 8. 55	Anordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“	582
12. 8. 55	Anordnung zur Einführung der Arbeitsschutzbestimmung 908. — Hebezeuge und Anschlagmittel —	582
12. 8. 55	Anordnung über die Verwendung von Zink und Zinklegierungen. — Verwendungsverbot Nr. 13 —	582
5. 8. 55	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen im Jahre 1956	585
15. 8. 55	Anordnung zur Sammlung von Kastanien und Eicheln	590
	Berichtigung	591
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	591
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil 11 der Deutschen Demokratischen Republik	592

Preisordnung Nr. 430.

— Anordnung über die Änderung der Preiskalkulation in der volkseigenen Wirtschaft bei Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe —

Vom 18. August 1955

i Durch die Einführung der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe ist das bisherige System der Erhebung der Abgaben und der Nettogewinnabführung durch eine den neuen gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung tragende Abführung der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft abgelöst worden.

Entsprechend diesen Änderungen in der Abführung der staatlichen Einnahmen aus der volkseigenen Wirtschaft muß auch die Form der Preisbildung geändert werden.

Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1
Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind von den Ministerien und den Räten der Bezirke bei der Preisbildung für die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft zu folgenden Zeitpunkten anzuwenden:

a) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt worden ist und die Betrieb« j

nicht unter die Bestimmungen des Buchst. b fallen, sofort;

b) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt worden ist und die Betriebe in den Geltungsbereich der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277) gehören, bei Durchführung der genannten Verordnung;

c) soweit die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe eingeführt wird, vom Zeitpunkt der Einführung ab.

§ 2

(1) Die Festsetzung von Festpreisen in Einzelpreis* ereignen durch die Ministerien und Räte der Bezirke hat grundsätzlich im richtigen Verhältnis zu den bestehenden Preisen gleicher oder vergleichbarer Erzeugnisse zu erfolgen. Liegen Vergleichspreise nicht vor, so ist die Preisbildung wie folgt vorzunehmen:

A. Ermittlung des Betriebspreises:

a) Selbstkosten

+ b) $\frac{6}{100}$ Gewinn (Reineinkommen des Betriebes)

= Betriebspreis